

Verzeichnis der dem vorstehenden Bundesratsbeschluss unterstellten Waldungen.

I. Gemeinde Châtelard.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km.	4,580—4,645	oberhalb La Fin du Creux und La Broussaille.
„ „	4,645—4,025	aux Rafforts.
„ „	4,702—4,857	aux Rafforts.
„ „	5,089—5,120	au Blanc.
„ „	5,822—6,025	Blumentalgehölz.
„ „	6,115—6,925	aux Rafforts, aux Bignièrès und Rocs de Bornon.
„ „	7,280—7,810	oberhalb Chamby; La Cergne.
„ „	8,000—8,440	Cergne-Weg; en Jordagny-en Senty.
„ „	8,675—8,742	en Sollard.
„ „	8,840—8,904	en Sollard.
„ „	11,844—12,700	en Râpes de Jor.

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	5,822—5,900	Blumentalgehölz.
„ „	6,148—6,230	en Bignièrès und Rocs de Bornon.
„ „	6,890—6,925	Rocs de Bornon, La Traversaire.
„ „	7,225—7,252	Chamby, beim Elektrizitätswerk.
„ „	7,480—7,010	ob Chamby.
„ „	8,000—8,440	La Cergne-Jordagny-Senty.
„ „	9,225—9,300	Chenauxgehölz.
„ „	11,293—12,527	en Râpes de Jor.

II. Gemeinde Montbovon.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km.	15,180—15,470	aux Cases.
" "	15,480—15,580	aux Leytours.
" "	15,580—16,260	en Gros Rothey.
" "	16,260—16,420	en Petit Rothey.
" "	17,540—17,595	Vers la Chapelle.
" "	18,880—18,680	Entre les Champs.
" "	18,680—19,150	en Chenaux.
" "	19,150—19,280	en Cergniettes-Dessous.
" "	20,250—20,510	en Champ-Maillet.
" "	20,817—21,050	à la Commune de la Cergniaz.
" "	21,245—21,350	en Champ-Favre.
" "	21,500—21,640	à la commune de la Dradja.

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	18,680—18,640	Entre les Champs.
" "	18,680—19,400	en Chenaux.
" "	20,250—20,380	en Champ Maillet.
" "	20,817—21,050	à la Commune de la Cergniaz.

III. Gemeinde Albeuve.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km. 19,400—20,040 en Montfossaux.

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km. 19,400—20,100 en Montfossaux.

IV. Gemeinde Montbovon.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km.	23,210—23,370	Champs-Dessous et La Tine.
" "	23,370—23,390	La Tine.
" "	23,390—23,415	"
" "	23,415—23,450	"
" "	23,415—23,645	"
" "	23,645—23,660	"
" "	23,660—23,895	"

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	23,170—23,260	Ruisseau Rouge, La Tine.
„	„ 23,650—23,895	La Tine (Grenze).

V. Gemeinde Rossinières.*a. Oberhalb der Bahnlinie.*

Von km.	23,895—23,935	A la Tine.
„	„ 24,040—24,190	A la Tine.
„	„ 24,200—24,905	Brochet-Dessous.
„	„ 24,905—25,320	Brochez-Dessous und Masonettaz.
„	„ 25,620—25,650	Riz-Dessous.
„	„ 25,935—26,150	En Traylassille.
„	„ 26,550—26,925	Plan-Bochet, Derrière Solaussé.
„	„ 25,590—25,605	Riz-Dessous.
„	„ 28,760—29,100	Communs-Derrière.
„	„ 29,100—29,420	Communs-Derrière.
„	„ 29,425—29,450	Gehölz in der Chaudanne.

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	24,200—24,500	A la Tine.
„	„ 24,800—24,905	Au Brochet-Dessus.
„	„ 25,050—25,320	A la Masonnettaz.
„	„ 26,200—26,240	En Traylassille.
„	„ 26,350—26,500	En Traylassille.
„	„ 26,550—26,745	Derrière Solaussé.

VI. Gemeinde Château-d'Ex.*Oberhalb der Bahnlinie.*

Von km.	29,615—29,695	An Delevers.
„	„ 29,695—29,850	Au Delevers und Rouge-Pierre.
„	„ 29,850—29,880	Rouge-Pierre.
„	„ 29,880—30,040	Rouge-Pierre.
„	„ 30,115—30,165	Rouge-Pierre.
„	„ 30,450—30,710	Aux Grands Communs.

VII. Gemeinde Saanen.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km.	44,210—44,344	Salzwasser.
"	"	44,460—44,560 Salzwasser.
"	"	46,115—46,215 Ramskelle (Gstaad).
"	"	46,215—46,330 Ramskelle (Gstaad).
"	"	53,685—53,915 Tiefengraben.
"	"	54,190—54,275 Tiefengraben.

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	43,450—43,640	Saanen.
"	"	43,885—43,960 Salzwasser.
"	"	43,970—44,180 Salzwasser.
"	"	49,500—49,630 Weiermad.
"	"	50,372—50,640 Grünen.
"	"	50,640—50,749 Bühl.
"	"	53,685—53,795 Tiefengraben.
"	"	54,190—54,275 Saanenwald.

VIII. Gemeinde Zweisimmen.

a. Oberhalb der Bahnlinie.

Von km.	54,275—54,530	Öschseite.
"	"	55,200—55,216 "
"	"	55,606—55,650 "
"	"	54,940—54,950 "
"	"	55,190—55,200 "
"	"	55,950—55,960 "
"	"	55,960—56,020 "
"	"	57,020—57,025 "
"	"	57,096—57,186 "
"	"	57,496—57,686 "
"	"	57,686—57,726 "
"	"	57,726—57,766 "
"	"	57,870—57,970 "
"	"	57,970—58,180 "
"	"	58,180—58,225 "
"	"	58,788—58,768 "
"	"	59,858—59,988 "
"	"	59,858—59,908 "
"	"	60,837—60,852 "
"	"	60,852—60,892 "

b. Unterhalb der Bahnlinie.

Von km.	55,710	—	55,725	Oeschseite.	
"	"	55,950	—	55,960	"
"	"	57,576	—	57,746	"
"	"	59,988	—	60,148	"
"	"	61,615	—	61,640	"

Diese Bestimmungen treten auch in Kraft für einzelstehende Bäume, welche innerhalb der in Art. 1 angegebenen Zone sich befinden.

Spezielle Anordnungen

betreffend

die Ausführung des gegenwärtigen Bundesratsbeschlusses.

Art. 1.

Der Direktor und sein Adjunkt sind als Beamte der Bahn beauftragt, dafür zu sorgen, dass den vorstehenden Bestimmungen in jeder Hinsicht nachgelebt wird.

Art. 2.

Wenn das Bahnpersonal in Erfahrung bringt, dass ein Eigentümer die Absicht hegt, Holz zu fällen oder zu schlitten, bevor die vorgeschriebene Publikation erfolgt ist, so ist die Direktion unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Derselben ist überdies jede Missachtung der diesbezüglichen bundesrätlichen Vorschriften zur Anzeige zu bringen.

Art. 3.

Der Bahnwärter, welcher laut Art. 1 speziell mit der Beaufsichtigung des Holzfällens betraut ist, soll mit einem Rufhorn und einer roten Flagge ausgerüstet sein. Der Streckenwärter, mit welchem er sich in Verbindung zu setzen hat, ist ihm zu bezeichnen. Der Wärter hat seine Stellung so zu nehmen, dass er gleichzeitig die Signale des Bahnwärters und das Arbeiten der Holzfäller beobachten kann.

Art. 4.

Das Signal, welches die Aufhebung der Arbeiten anzeigt, wird durch den Streckenwärter mittelst zwei Rufhornstössen (einem langen und einem kurzen), dreimal wiederholt, gegeben. Der Spezialwärter erwidert zum Zeichen des Einverständnisses mit

einem langen Rufhornton und übermittelt das vom Streckenwärter erhaltene Signal denen am Holzfällen Beteiligten. Die Flagge muss an einer leicht sichtbaren Stelle aufgepflanzt werden.

Das Signal der Wiederaufnahme der Arbeiten wird auf die nämliche Weise gegeben, mit dem Unterschied jedoch, dass der lange und der kurze Rufhornstoss nicht nur zwei, sondern dreimal wiederholt wird.

Art. 5.

Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft.



Verzeichnis der dem vorstehenden Bundesratsbeschluss unterstellten Waldungen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1906
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1906
Date	
Data	
Seite	496-502
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 071

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.